



Faistenau, am 29.06.2004
SB AL Teufel / DW 14

Kundmachung **gem. § 79 der Sbg. GdO. 1994**

Ortspolizeiliche Verordnung

Zur Abwehr von zu erwartenden bzw. zur Beseitigung bestehender aufgrund von Alkoholkonsum verursachter Sachbeschädigungen, Verunstaltungen und Ruhestörungen sowie Belästigungen der Bevölkerung an öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen im Dorfzentrum Faistenau, sowie am Schulsportplatz- und beim Sportheimgelände wurde aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Faistenau vom 17.6.2004 als Maßnahme zur Abwehr bzw. Beseitigung dieser das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 der Salzburger GdO 1994 i.d.g.F. folgende ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

- 1.) Für die im nebenstehenden Lageplan gelb dargestellten Straßen und Plätze, welche einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bilden, besteht das Verbot der Konsumation von alkoholischen Getränken
- 2.) Ausgenommen hiervon ist die Konsumation von alkoholischen Getränken in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeschenkt bzw. verkauft werden, oder anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen.
- 3.) Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß Art. VII EGVG 250 i.d.g.F. bestraft.
- 4.) Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachung (zwei Wochen, d.i. der 15.7.2004) in Kraft.

Ein Übersichtsplan über das Alkoholverbot auf öffentlichen Straßen und Plätzen wird der Verordnung angeschlossen und dem zuständigen Gendarmerieposten Hof bei Salzburg zur Kenntnis gebracht. Zugleich erfolgt innerhalb der Auflagefrist eine Verlautbarung im Bürgermeisterbrief.

Faistenau, am 29.06.2004

Für die Gemeinde Faistenau



Der Bürgermeister:
Hubert Ebner eh.

Angeschlagen am 29.6.2004

Abgenommen am 10.08.2004

